

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Änderung des AEAO wegen des sog. Rettungsdiensturteils (BFH vom 27.11.2013 - I R 17/12)

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bedanken sich ausdrücklich für die Möglichkeit, Ihre Sichtweise auf § 66 AO darstellen zu können und Fragen im Zusammenhang mit dem sog. Rettungsdiensturteil darlegen zu können. Das Urteil hat in seinen wesentlichen Leitsätzen soweit ersichtlich noch keine praktische Relevanz erreicht. Das liegt vermutlich auch daran, dass es bisher nicht im BStBl veröffentlicht wurde. Im Übrigen vergeht zwischen dem Beginn einer Betriebsprüfung und dem Abschlussbericht in der Regel einige Zeit.

Damit die Finanzverwaltung bundesweit die Feststellungen des Urteils richtig und einheitlich einordnet, können Hinweise im AEAO angezeigt sein.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die im BFH-Urteil vom 27. Nov. 2013 erfolgte Klarstellung, dass auch Hilfspersonen steuerbegünstigt tätig sein können, wenn sie eigene steuerbegünstigte Zwecke im Auftrag anderer erfüllen. Dies ist bereits im AEAO zu § 57 Ziffer 2 Unterabsatz 3 geregelt. Unterabsatz 4 sollte entsprechend an das BFH-Urteil angepasst werden.

Zudem begrüßen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Feststellung, dass eine steuerbegünstigte Tätigkeit nicht voraussetzt, dass eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen der Körperschaft und dem satzungsgemäß begünstigten Personenkreis besteht. Dies sollte im AEAO zu § 66 in Abs. 2 Ziffer 3 etwa wie folgt verankert werden:

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO setzt nicht voraus, dass diese in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den von ihr betreuten Hilfsbedürftigen steht. Maßgeblich ist, dass die Hilfeleistungen in tatsächlicher Hinsicht selbst und unmittelbar gegenüber den Hilfebedürftigen erbracht werden (BFH-Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12).

Im vierten Leitsatz legt der BFH fest: „Maßgeblich ist, dass mit dem Betrieb keine Gewinne angestrebt werden, die über seinen konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen.“ Grundsätzlich ist gegen diese Feststellung zunächst nichts einzuwenden. Für die Praxis wäre eine Orientierungshilfe zur Bestimmung des konkreten Finanzierungsbedarfs im AEAO hilfreich und wünschenswert. Gegebenenfalls macht es sogar mehr Sinn, zunächst einen speziellen Erlass herauszugeben und nach einiger Zeit der praktischen Erfahrung die Quintessenz in den AEAO aufzunehmen.

Die Randziffer 45 des Urteils enthält zentrale Aussagen, die der Verdeutlichung im Erlasswege bedürfen. Es ist festzulegen, wann angestrebte Gewinne den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in Form eines Zweckbetriebs übersteigen und in wie weit dies eine exakte Eingrenzung der einzelnen Zweckbetriebe erfordert.

Wohlfahrtspflege darf unstreitig nicht als Vorwand dienen, das eigene Vermögen zu mehren. Hieraus ist zu schließen, dass die Kalkulation von Gewinnen für die Annahme eines Zweckbetriebes unschädlich ist, wenn sie dazu dienen, andere Zweckbetriebe oder auch den ideellen Bereich der Körperschaft zu subventionieren. Selbstverständlich müssen die Mittel entsprechend §§ 55 Abs. 1 Nr. 5, 62 AO zeitnah für die subventionierten Bereiche verwendet werden.

Es ist festzuhalten, dass Gewinne für den zu betrachtenden Zweckbetrieb selbst angestrebt werden dürfen, die seinen nachhaltigen Fortbestand sichern. Dies dürfte bei einer mehrjährigen, durchschnittlichen Umsatzrendite von 4% regelmäßig der Fall sein. Eine angestrebte höhere Rendite muss mit bevorstehenden Investitionen, Sanierungen, Innovationen, Restrukturierungen etc besonders begründet werden.

In einem Punkt greift das Urteil eine Debatte auf, die in letzter Zeit in einigen Betriebsprüfungen und auch in der Fachliteratur für Verunsicherungen gesorgt hat. Bei gemeinnützigen Körperschaften und Verbänden ist es üblich, dass zur Effizienzsteigerung z.B. Verwaltungsleistungen oder auch einzelne Projekte bei einem Träger gebündelt werden, der die Kosten dann auf die angeschlossenen Dienste und Einrichtungen umlegt. Hier werden üblicherweise nur die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet, ein (ortsüblicher) Gewinnaufschlag wird nicht erhoben. In dem vorliegenden Urteil soll zur Vermeidung einer verdeckten und gemeinnützigkeitsschädlichen Gewinnausschüttung auf die angefallenen Kosten jedoch ein marktüblicher Gewinnaufschlag berechnet werden (Randziffer 32 des Urteils). Diese Forderung ergibt sich aber nur aus dem konkreten Fall, da der Gesellschafter zwar Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht aber gemeinnützig ist. Eine Klarstellung im AEAO wäre hilfreich, dass aus dem Urteil nicht allgemein geschlossen werden kann, dass gemeinnützige Körperschaften Kostenumlagen grundsätzlich nur mit einem ortsüblichen Gewinnaufschlag weiter belasten dürfen, sondern dass reine Kostenumlagen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und ihren Beteiligungen auch weiterhin zulässig sind. Eine anderweitige Sichtweise würde zu weiterer unnötiger Bürokratie führen und betriebswirtschaftlich sinnvolle, kostensenkende Strukturen verhindern.

Berlin, 10.06.2015